

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stephanie Kahrau 563 - 4809 563 - 8035 stephanie.kahrau@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.07.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1607/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.10.2015	BV Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
29.10.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
Fluchtlinienplan 774 - Am Katernberg - (Teilaufhebung) - Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Bereinigung von Planungsrecht

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereichs des Fluchtlinienplanes 774 – Am Katernberg – erfasst Fluchtlinien in der Kaulbachstraße, der Lenbachstraße, der Achenbachstraße, der Menzelstraße, der Böcklingstraße und der Siemensstraße – wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 774 – Am Katernberg – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Unterschrift

Kühn

Begründung

Der Fluchtlinienplan 774 – Am Katernberg - liegt im Bezirk Uellendahl-Katernberg und ist zum Teil bereits durch die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen aufgehoben worden (s. Anlage 01).

Die Straßen- und Baufluchtlinien des Fluchtlinienplanes stimmen weitestgehend nicht mit dem tatsächlich vorhandenen Ausbauzustand der Straßen überein und sollen in diesen Bereichen aufgehoben werden.

Inhaltlich bleibt die vorhandene städtebauliche Situation durch die Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes nahezu vollständig unverändert. Da sich damit im Ergebnis die Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes insgesamt auf die Örtlichkeit und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt, wird von der Möglichkeit, auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verzichten, Gebrauch gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Nach Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes ist die städtebauliche Ordnung nach den §§ 34 und 35 BauGB zu regeln.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

- Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen
- Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern
- Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Das Aufhebungsverfahren dient lediglich der Bereinigung von Planungsrecht. Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind nicht zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Satzungsbeschluss I. Quartal 2016

Rechtskraft I. Quartal 2016

Anlagen

Anlage 01a Geltungsbereich

Anlage 01b Geltungsbereich

Anlage 02 Begründung

Anlage 03 Übersichtsplan zur besseren Lesbarkeit